

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0177-I/A/5/2016

Wien, am 15. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9454/J der Abgeordneten Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- ➤ Welche Studien zur Toxizität und Ökotoxizität von Nanoteilchen liegen Ihnen vor?
 - a. Wie wurden die Ergebnisse berücksichtigt?

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen beteiligt sich an Forschungsvorhaben zur Toxizität und Ökotoxizität von Nanoteilchen, die von mehreren Bundesministerien getragen werden. Als Beispiel wäre hier das Nano-EHS Forschungsprogramm zu nennen.

Frage 2:

- Ist eine bessere Kennzeichnung von Produkten mit Nanopartikeln geplant?
 - a. Falls ja, wann und um welche Produkte / Produktgruppen handelt es sich dabei?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Die Kennzeichnung ist bereits ausreichend geregelt:

Lebensmittel:

Die sogenannte Verbraucherinformations-Verordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011) sorgt dafür, dass Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten, speziell gekennzeichnet werden müssen. Seit 13. Dezember 2014 muss auf der

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 1031 Wien, Radetzkystraße 2, Telefon +43 1 71100-644500 Internet: www.bmgf.gv.at, E-Mail: sabine.oberhauser@bmgf.gv.at Verpackung (Zutatenliste) deutlich nach dem Zutatennamen das Wort "Nano" in Klammern folgen.

Kosmetische Mittel:

Die Verordnung über kosmetische Mittel (VO (EG) Nr. 1223/2009) sorgt dafür, dass kosmetische Mittel, die Nanomaterialien gemäß Definition in Art. 2 Ziffer k der o.g. VO enthalten, speziell gekennzeichnet werden müssen. Seit 11. Juli 2013 muss auf der Verpackung (Liste der Inhaltsstoffe) deutlich nach dem Stoffnamen das Wort "Nano" in Klammern folgen.

Lebensmittelkontaktmaterialien:

Bei der Verwendung von "aktiven und/oder intelligenten Nanopartikeln" müssen diese speziellen Produkte eine angemessene Kennzeichnung aufweisen, die darauf aufmerksam macht, dass es sich um aktive und/oder intelligente Materialien und Gegenstände handelt.

Frage 3:

- ➤ Ist die Bevölkerung bereits ausreichend über die Gefahren der Nanotechnologie informiert?
 - a. Falls nein, ist eine Aufklärungskampagne über die Gefahren von Nanoteilchen geplant?
 - i. Auf welche Produktgruppen wird sich die Kampagne konzentrieren?
 - b. Welche Maßnahmen zur Aufklärung wurden bis jetzt unternommen?

Seit November 2012 ist das Webportal <u>www.nanoinformation.at</u> online, welches unter der Federführung meines Ressorts von einem Zusammenschluss aus österreichischen Behörden (BMASK, BMLFUW, BMWFW, BMVIT), Interessensvertretungen und NGOs betrieben wird. Mithilfe der Website wird das Thema Nanotechnologie in einer verständlichen und zielgruppengerechten Form zugänglich gemacht. Die Website bietet allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen raschen und objektiven Überblick über die Grundlagen der Nanotechnologie sowie deren Chancen und Risiken.

Zudem hat sich Ende 2013 die bisher auf informeller Basis arbeitende Expert/inn/engruppe als Österreichische Nanoinformationskommission konstituiert, um einen nachhaltigen kontinuierlichen Austausch von Informationen, aber auch die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von österreichischen Aktivitäten im Themenbereich Nanotechnologie zu gewährleisten. Die Arbeit der Kommission soll zudem der Politik Optionen für den bewussten Umgang mit Nanotechnologien aufzeigen und insbesondere Empfehlungen für die Gesundheitsministerin formulieren.

Alle relevanten Bundesministerien – BMGF, BMASK, BMLFUW, BMVIT, BMWFW – sind Mitglied der Österreichischen Nanoinformationskommission.

Frage 4:

- Im Jahr 2010 wurde der Österreichische Aktionsplan Nanotechnologie ausgearbeitet, was wurde bis jetzt umgesetzt?
 - a. Gibt es seitdem neue Erkenntnisse im Nanotechnologiebereich, die einen neuen Aktionsplan begründen würden?

Der Österreichische Aktionsplan Nanotechnologie wurde unter der Federführung des BMLFUW erstellt, ich darf hier auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 9455/J verweisen.

Frage 5:

- In welchen Verarbeitungsprodukten wird Nanotechnologie eingesetzt?
 - a. Gibt es Risikobewertungen dieser Produkte? Wie werden die Gefahren durch Nanoteilchen beurteilt?
 - b. In welchen Lebensmitteln wird Nanotechnologie eingesetzt?
 - i. Gibt es Risikobewertungen dieser Lebensmittel? Wie werden die Gefahren durch Nanoteilchen in den Lebensmitteln beurteilt?

Im Bereich der Lebensmittel, Lebensmittelkontaktmaterialien sowie Kosmetika ist eine Zulassung von Produkten, welche Nanopartikel enthalten bzw. mithilfe von Nanotechnologie hergestellt werden, für das Inverkehrbringen nötig. Hierfür muss die Sicherheit derartiger Produkte nachweislich von den Unternehmer/inne/n belegt werden können.

1. Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen

Werden Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen in Form von Nanopartikeln für technologische Zwecke in Lebensmitteln eingesetzt, fallen sie unter das sogenannte "Lebensmittelzusatzstoffpaket" der EU. Dieses besteht aus vier EU-Verordnungen (VO (EG) Nr. 1331-1334/2008). Danach dürfen nur jene Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen in Verkehr gebracht werden, die zugelassen und in Positivlisten aufgeführt sind. Bereits zugelassene Stoffe müssen vor ihrer Vermarktung erneut von der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) bewertet werden, wenn sie in nanopartikulärer Form eingesetzt werden.

2. Neuartige Lebensmittel

Mit Inkrafttreten der novellierten Verordnung über Neuartige Lebensmittel, VO (EU) Nr. 2283/2015, müssen Lebensmittel, die Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen bzw. mithilfe von Nanotechnologie hergestellt werden, explizit einem Zulassungsverfahren unterzogen werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird die Sicherheit seitens der EFSA bewertet. Bis zum Inkrafttreten der o.g. Verordnung am 1. Jänner 2018 gelten die Regelungen der bisherigen "Novel Food"-Verordnung (EG) Nr. 258/1997, die ebenfalls eine Zulassung von Lebensmitteln mit neuer oder gezielt modifizierter

primärer Molekularstruktur vorsehen. Bislang gab es jedoch keinen Antrag auf Zulassung eines derartigen Lebensmittels.

3. Lebensmittelkontaktmaterialien

Voraussetzung für die Zulassung eines Lebensmittelkontaktmaterials ist eine gesundheitliche Bewertung durch die EFSA. Eine Zulassung wird nur dann erteilt, wenn sich nach Auffassung der EFSA keine gesundheitlichen Bedenken ergeben. Die Zulassungen werden auf bestimmte Anwendungen beschränkt. Zudem sind Höchstmengenregelungen zu beachten.

Gemäß der EU Verordnung über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (VO (EG) Nr. 1935/2004), gilt dies auch für Verpackungen, die mithilfe von Nanotechnologie hergestellt werden oder Nanomaterialien enthalten. Hier wird festgeschrieben, dass diese keine Bestandteile an Lebensmittel abgeben dürfen, die die menschliche Gesundheit gefährden oder eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel bewirken.

Die Verordnung über aktive und intelligente Materialien (VO (EG) Nr. 450/2009) sieht bei der Verwendung von "aktiven und/oder intelligenten Nanopartikeln" in Lebensmittelkontaktmaterialien ebenfalls eine Zulassung vor. Auch für bestimmte Bestandteile in Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (VO (EG) Nr. 10/2011) und solchen aus Zellglasfolie (EU Richtlinie 2007/42/EG) bestehen derzeit Zulassungsverfahren. Stoffe mit Nanostruktur dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie ausdrücklich zugelassen sind.

4. Kosmetika

Nanomaterialien für die Verwendung in kosmetischen Mitteln wie Farbstoffe, Konservierungsstoffe und UV-Filter, müssen ausdrücklich zugelassen werden. Dies wird durch die EU-Verordnung über kosmetische Mittel (VO (EG) Nr. 1223/2009) geregelt.

Für Kosmetika, die andere Nanomaterialien enthalten und deren Verwendung nicht im Rahmen der Kosmetikverordnung eingeschränkt ist, muss eine umfassende Sicherheitsbewertung an die Europäische Kommission übermittelt werden.

Dr. in Sabine Oberhauser